

Sieglinde Katharina Rosenberger

## Das halbierte Leben, die verspätete Demokratie, die doppelte Arbeit

### Einleitung

Dieser Beitrag konzentriert sich auf zwei Aspekte des 20. Jahrhunderts: erstens werden gesellschaftliche und politische Entwicklungen, insbesondere Demokratisierung und Modernisierung unter dem Blickwinkel von *gender*<sup>1</sup> aufgerollt; zweitens werden Ansätze und Fortschritte der Politik der Gleichberechtigung/Gleichstellung behandelt.

Politik und Staat basieren auf Geschlechterverhältnissen und sie produzieren und reproduzieren diese. Diese Ausgangsannahme, die in der genderkritischen Literatur ausführlich behandelt ist (vgl. u.a. Kreisky/Sauer 1998), beinhaltet, daß sowohl die institutionellen, strukturellen und prozeduralen Elemente politischen und staatlichen Handelns als auch die Ergebnisse dieses Handelns, nämlich Recht, Gesetze und Leistungen, geschlechtlich verfaßt sind. Eine geschlechtliche Verfaßtheit bedeutete zu Beginn dieses Jahrhunderts eine ausgeprägt patriarchale gesellschaftliche, politische wie familiäre Grundstruktur, sie bedeutet gegen Ende desselben Jahrhunderts weiterhin eine geschlechterhierarchische Ausrichtung, ungleiche Arbeits- und Ressourcenteilung. Zu Beginn dieses Jahrhunderts waren Ansätze von Gleichheit in Geschlechterverhältnissen völlig fremd, wenn auch die Forderungen der Frauenbewegung bereits wohl formuliert und bekannt waren. Ungleichheit, nicht zuletzt mit der argumentativen Untermauerung durch Natur und Wesen, war die dominante Norm staatlicher Institution wie politischen Handelns und familiären Lebens. Im Verlauf des Jahrhunderts wurde durch Demokratisierungs- und Modernisierungsprozesse auch die Gleichheit der Geschlechter zum politischen Thema. Dieser Prozeß der Gleichberechtigung, d.h. einer gleichen rechtlichen Behandlung der Geschlechter durch den Staat, impliziert allerdings nicht, daß Frauen und Männer tatsächlich gleiche Chancen und gleiche Bedingungen hätten, daß die Zuordnung von Frauen ins Private und der Männer ins Öffentliche, daß die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung sowie die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bewertung von Tätigkeiten beseitigt wäre. Formal gleiches Recht und Gleichberechtigung bedeuten materielle, soziale Gleichheit.

In der Literatur, die die politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Stationen, Aktivitäten, Forderungen und Kritiken der Gleichheit der Geschlechter, insbesondere der gleichen Rechte und Chancen für Frauen bearbeitet, tauchen zwei Begriffe wiederholt auf: halb und doppelt. „Halb“ steht insbesondere im Zusammenhang mit Ausführungen zur öffentlichen Sphäre, mit Politik und Beruf; „doppelt“ erscheint im Kontext der (familiären) Privatheit. Diese beiden Begriffe werden aufgegriffen, um Bewegungen und Inhalte zu fokussieren und der Vielfalt der Themen und Perspektiven, die eine umfassende Analyse des 20. Jahrhunderts völlig unmöglich machen, eine illustrative Ordnung zu geben. Zu Demokratie, Moderne und Individualisierung

---

<sup>1</sup> Zum Begriff gender: Der Begriff meint das soziale Geschlecht, die Bedeutung des Frauseins bzw. Mannseins. In politikwissenschaftlicher Hinsicht sind die politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen, Regelungen und Traditionen, die das Frausein bzw. das Mannsein prägen, von Interesse. Von besonderer Relevanz sind das gesellschaftliche Machtgefüge, die hierarchische bzw. egalitäre Verortung der Geschlechter, sowie die strukturelle Arbeits- und Güterteilung.

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

werden Überlegungen der „Verspätung“, der „Halbierung“ der Optionen und der „Verdoppelung“ der Belastungen angestellt.

## Ein Jahrhundert mit Tempo

Das 20. Jahrhundert gilt in technologischer wie gesellschaftlicher Hinsicht als ein Jahrhundert des Wandels, des Tempos, des Risikos oder der „Extreme“ (vgl. Hobsbawm 1996). „Unsere“ Informationsgesellschaft zeichnet sich durch Schnelligkeit, Mobilität und Flexibilität, aber auch durch nicht mehr kalkulierbare Risiken aus (vgl. Beck 1986).

Der Wandel ist aber nicht in allen Lebensbereichen in gleicher Weise und mit gleicher Geschwindigkeit zu beobachten, sondern Fortschritte werden von Verzögerungen begleitet. Insbesondere Moderne und Demokratie geben dem Leben von Frauen und Männern recht unterschiedliche Profile und zeigen bezüglich Gleichheit der Rechte und Chancen drastische Verspätungen. Der Verlauf der Geschlechterverhältnisse ist eher durch Behäbigkeit und Bedächtigkeit als durch Tempo und Wandel gezeichnet. Politische Forderungen, die Ende des 19. oder in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts bereits debattiert wurden, sind im günstigen Falle gegen Ende dieses Jahrhunderts einer rechtlichen Regelung zugeführt (z.B. Familienrecht, Fristenregelung); politische Forderungen, die heute noch oder wieder auf der Tagesordnung stehen, wurden bereits in den 20er Jahren oder früher deutlich und klar formuliert (vgl. Zaar 1998).

Unter der Perspektive von Geschlechterverhältnissen, die auf dem Prinzip der Gleichheit ruhen, haben wir es weniger mit einem „Jahrhundert der Extreme“ zu tun, sondern eher mit einem Jahrhundert der langsamen „Angleichung“, die zum einen durch radikale Einbrüche gestoppt wurde – Ständestaat und Nationalsozialismus – und zum anderen von Rückschlägen und Polarisierungen begleitet ist. Traditionen und Gewohnheiten dominieren als patriarchale Langzeitwirkungen eine hegemoniale Kultur der Ungleichheit. Diese Ungleichheit weicht nicht mit der Kodifizierung des gleichen Rechts für den öffentlichen Raum, sondern sie bleibt in den gesellschaftlichen Tiefenstrukturen verankert. Elisabeth Beck-Gernsheim (1985) schreibt folglich vom „halbierten Leben“ der Frauen zwischen Beruf und Familie. Ulrich Beck zeichnet das Bild der „halbierten Moderne“ und der „halbierten Vermarktung“ (1986) und meint die Beharrlichkeit ungleicher Geschlechterverhältnisse im Vergleich zur Veränderung von Gesellschaft und Ökonomie. Teresa Kulawik und Birgit Sauer (1996) schreiben vom „halbierten Staat“ und kritisieren, daß trotz der Existenz gleicher demokratischer Rechte Frauen weiterhin an der Ausübung dieser Rechte mit maßgeblichen strukturellen Hürden konfrontiert sind.

Gleichzeitig bleibt zu konstatieren, daß Bedeutung und Relevanz des „sozialen Geschlechts“ zum Ausklang des Jahrhunderts substantielle Veränderungen erfahren haben. Die patriarchale Bestimmung von gender ist entschärft, egalitäre Spurenelemente sind zu finden. Die Frauenbewegungen dürfen von Erfolgen sprechen, wie Entwicklungen und Veränderungen beispielsweise in Politik/Recht, in Wissenschaft/Theorie oder auch im Beziehungsalltag verdeutlichen: Im Alltag teilen viele Frauen und Männer nicht mehr getrennte, bipolare, auf Komplementarität beruhende Lebensentwürfe, sondern Vorstellungen eines eigenbestimmten Lebens haben durch das Engagement der neuen Frauenbewegung an Attraktivität gewonnen; in der modernen politischen Philosophie ist nicht zuletzt durch die feministische Androzentrismus-Kritik sowie durch die feministische Kritik der wesenbedingten Andersheit der Frauen (Weiblichkeit) das Konzept der Egalität akzeptiert; rechtlich waren zu Beginn des Jahrhunderts Frauen von Männern in politischer wie ökonomischer und privater Hinsicht völlig abhängig, heute werden Frauen im Rechtssystem weitgehend als „Gleiche“ erfaßt und behandelt. Neben diesen Veränderungen gibt es das 'déjà-vu' frauen- und gleichstellungspolitischer Themen und Forderungen. Gleichheit von Frauen und Männern und

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

Unabhängigkeit der Frauen von Männern ist nach wie vor zu verlangen, weil sie nicht realisiert sind.

Beide Beobachtungen, die Dynamik wie die Statik, sind gleichermaßen richtig wie sie falsch sind. Sie sind insbesondere deshalb so richtig wie falsch, weil die Analyse und Beurteilung letztlich davon abhängig ist, womit und mit wem verglichen wird. Wenn die politische wie ökonomische Situation der Frauen als Abhängige zu Beginn des Jahrhunderts mit dem Status als Gleiche heute verglichen wird, dann sind die Veränderungen durchaus positiv zu bewerten; wenn jedoch die Situation der Frauen als Staatsbürgerinnen und Familienfrauen einer bestimmten Phase jeweils mit dem Status der Männer als Staatsbürger und Familienoberhäupter (bis 1975) verglichen wird, dann kommen weniger die positiven Veränderungen, sondern stärker die Restriktionen, die Arbeitsteilung, die „gläserne Decke“ oder die Feminisierung der Armut in den Blick. Diese unterschiedlichen methodischen Zugänge und die Wahl verschiedener Vergleichsmaßstäbe sind hervorstreichend, denn sie sind letztlich für die Bewertung und Einschätzung ausschlaggebend.

Frauenbewegungen sind die originäre politische Kraft und Bewegung, die Gleichheit bzw. Ungleichheit der Geschlechter über das Jahrhundert hinweg auf die politische Tagesordnung brachten. Ihnen und ihren Inhalten gilt das nächste Kapitel.

### **Frauenbewegungen oder: „Eine Frau braucht einen Mann wie ein Fisch ein Fahrrad“ (Gloria Steinem)**

Die Frauenfrage ist keineswegs ein politisches Novum dieses Jahrhunderts, sondern die Frauenbewegung hat ihre Wurzeln in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Schon damals wurde die Ungleichheit der Geschlechter in aller analytischen Schärfe kritisiert. Neben Louise Otto Peters, die die Relevanz der Berufstätigkeit für die weibliche Emanzipation pointiert beschrieb, sei hier auf Hedwig Dohm verwiesen, die den Verteilungs- und Interessenkonflikt zwischen Frauen und Männern benannte: „Der maßgebende Gesichtspunkt bei der Frauenarbeitsfrage ist nicht das Recht der Frauen, sondern der Vorteil der Männer“ (zitiert nach Brinker-Gabler 1979, S. 11).

Im 20. Jahrhundert kämpften Frauen für politische Rechte und ökonomische Chancen, für das Wahlrecht und für den Zugang zu (allen) Berufen, für Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie gegen die Kriminalisierung der Abtreibung und gegen Diskriminierungen in der Arbeitswelt. Die politischen Organisations- und Aktionsformen, die Anbindung, Nähe und Distanz zu politischen Parteien änderten sich im Laufe der Jahrzehnte. Das Verhältnis von Autonomie und Institution wurde reformuliert und redefiniert. Die „Verstaatlichung der Frauenfrage“, d.h. die Etablierung von Gleichstellungseinrichtungen seit den 70er Jahren, die nicht zuletzt wegen und mit Hilfe der Frauenbewegung erfolgte, wird von Frauenbewegungsfrauen als Anpassungs- und Angleichungsgefahr kritisch beobachtet und gleichzeitig als Medium zur Emanzipation gewünscht. Ein allgemeineres Muster im Verhältnis von Frauenbewegung und Gleichstellungspolitik ist dahingehend festzustellen, daß Frauenforderungen stets dann eine Chance zur Debatte und Realisierung hatten, wenn a) eine Bewegung außerhalb der Parteien „laut“ war und wenn b) sozialdemokratische Politik die Frauenforderungen als Anliegen aufgriff und zur „eigenen“ Sache machte.

Zwischen der bürgerlichen und der proletarischen Frauenbewegung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts bestanden wegen der unterschiedlichen Lebens- und Arbeitssituation grundsätzlich heterogene Positionen. Diese inhaltlichen Divergenzen demonstrieren, daß Frauen nicht alleine deshalb eine einheitliche Meinung besitzen müssen, weil sie eine

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

biologische Gemeinsamkeit verbindet. Die Ausdifferenzierung der alten Frauenbewegung demonstriert vielmehr die Verschiedenheit, nämlich daß berufstätige Frauen einerseits und nicht berufstätige andererseits abweichende Anliegen und Interessen haben, die auch unterschiedliche politische Organisationsformen bedingen (vgl. Rosenberger 1996).

Mit der Industrialisierung setzte die Trennung von Haus und Arbeit ein. Mit Arbeit aber waren äußerst unterschiedliche schicht- und klassenspezifische Konsequenzen verbunden: Die bürgerlichen Frauen verloren durch die Verkleinerung des Haushalts und durch die Auslagerung von Tätigkeiten an Einfluß im „Haus“, sie verloren sozusagen ihre Arbeit. Im ArbeiterInnenmilieu hingegen gab es ohne weibliches „Dazuverdienen“ kein Überleben. Arbeiterinnen mussten berufstätig sein, sie hatten keine Wahl. Die proletarische und die bürgerliche reagierten auf diese Probleme mit unterschiedlichen Forderungen.

Die proletarische Frauenbewegung forderte eine Änderung der Produktionsbedingungen, bessere Löhne und Schutz vor zuviel Arbeit. Allerdings war der spezielle Frauenschutz in der proletarischen Frauenbewegung bis Ende des Jahrhunderts umstritten, ja die proletarische Frauenbewegung lehnte diesen als Hindernis gegenüber der Gleichberechtigung ab. Im Gegenzug verlangte Clara Zetkin bereits im Jahre 1906 die stärkere Übernahme von Familienpflichten durch den Mann.

Die bürgerliche Frauenbewegung forderte vor dem Hintergrund, daß für bürgerliche Frauen Arbeit nicht als „standesgemäß“ galt, ein Recht auf Erwerb, ein Recht auf Bildung und ein Recht auf freie Berufswahl. Sie gründete eigene Berufsorganisationen, sog. Erwerbsvereine, die von Männern losgelöst agierten. Die proletarischen Frauen hingegen kämpften innerhalb der Arbeiterbewegung für politische Rechte, für bessere Arbeitsbedingungen und materielle Sicherheit. Mit Austrofaschismus und Ständestaat der 30er Jahre geht ein vorläufiges Ende der Frauenbewegung einher. Eine eigenständige, sowohl außerhalb der politischen Parteien und für Gleichberechtigung und Gleichstellung kämpfende Organisation formiert sich erst wieder Anfang der 70er Jahre. Ein Kristallisationspunkt für die neue, autonome Frauenbewegung wurde in vielen westeuropäischen Staaten die Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper, konkret der Protest gegen die Kriminalisierung der Abtreibung. Daß der Staat eine Abtreibung strafrechtlich verfolgen konnte, wurde von vielen Frauen außerhalb und innerhalb der politischen Parteien als Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes bzw. als soziale Härte gegenüber jenen, die sich teure Abtreibungsambulatorien nicht leisten konnten, kritisiert. In Österreich formierte sich die autonome Frauenbewegung mit Aktionen gegen den Strafrechtsparagrafen 144 – 148 und gegen die „Aktion Leben“, die 1974 ein Anti-Fristenregelungs-Volksbegehren betrieb. Die vorwiegend männlichen Proponenten dieses Volksbegehrens mobilisierten für die Beibehaltung der Kriminalisierung der Abtreibung anstelle der geplanten Indikationenlösung und sammelten mit Hilfe der Katholischen Kirche insgesamt 896.000 Unterschriften. Der zahlenmäßige Erfolg lohnte sich politisch (noch) nicht. Im November 1974 nämlich, nach Beeinspruchung durch den Bundesrat, faßte die SPÖ-Parlamentsmehrheit einen Beharrungsbeschluß zur Strafrechtsänderung, die unter bestimmten Bedingungen (Indikationen) eine Straffreiheit der Abtreibung in den ersten drei Monaten vorsieht. Diese Fristenregelung trat im Jahre 1975 in Kraft (vgl. Mesner 1994).

Das zweite zentrale Thema der autonomen Frauenbewegung betraf die gesellschaftliche Sichtweise des Privaten als politisch und somit als veränderbar („Das Private ist politisch“). Form und Legitimation der patriarchalen Machtbeziehungen, die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und die häusliche Gewalt von Männern an Frauen wurden mit diesem Slogan erfaßt, benannt, der Heimlichkeit entzogen und an die Öffentlichkeit gebracht. „Das Politische ist persönlich“ kritisierte auch die Heterosexualität als gesellschaftliche Norm. Die patriarchale Kleinfamilie wurde als zentrale Institution der Frauenunterdrückung herausgestrichen und

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

entweder deren Abschaffung verlangt oder zumindest Reformen in den Bereichen des Familienrechtes und der Arbeitsteilung der Geschlechter gefordert.

Als ein Ergebnis der neuen Frauenbewegung darf erstens die „Verstaatlichung der Frauenfrage“ gesehen werden. Die neue Frauenbewegung und internationale Entwicklungen, wie das Internationale Jahr der Frauen (1975) der UNO, machten Diskriminierung und Ungleichheit in Österreich zum Gegenstand innenpolitischer Entscheidungen und forcierten die Institutionalisierung der Gleichstellungspolitik. Insbesondere die Einrichtung zweier Staatssekretariate für Frauenfragen zur Zeit der SPÖ-Alleinregierung (1979) ist im Kontext der Frauenbewegung, der ein Signal gesendet werden sollte, zu sehen (vgl. Rosenberger 1992).

Die außerparteiliche Frauenbewegung der 90er Jahre schließlich ist u.a. im Zusammenhang mit dem Frauenvolksbegehren des Jahres 1997 zu verorten. Unmittelbare Auslöser für die Einleitung dieses Volksbegehrens waren, so die Initiatorinnen, die sozialstaatlichen Einschnitte durch das sog. Sparpaket der Bundesregierung. Am Internationalen Frauentag 1996 protestierten Frauen gegen Sozialabbau und gegen „Zurück-an-den-Herd“-Tendenzen. Die Durchführung eines verfassungsrechtlich geregelten Volksbegehrens, d.h. die Wahl einer Aktionsform, die eng an staatliche Einrichtungen und Spielregeln gebunden ist, wurde als adäquates, vor allem weil für die Frauenpolitik noch unverbrauchtes direkt-demokratisches Instrument erachtet. Nach einer medial aufbereiteten Diskussion zur sozialen und materiellen Situation von Frauen wurde im November 1996 vom neu gegründeten Verein UnabhängigesFrauenForum (UFF) der Einleitungsantrag beim Innenministerium eingebracht. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Eintragungswoche im April 1997 waren „Frauenfragen“ ein Politikum, an dem sich Institutionen, Parteien, Verbände, autonome Frauen, feministische Projektinitiativen etc. unterstützend wie behindernd beteiligten. Fast 650.000 Frauen und Männer, insgesamt elf Prozent der Wahlberechtigten, folgten der Initiative und solidarisierten sich mit den elf Forderungen.

Das UFF forderte unter dem Titel *Alles was Recht ist* „Gleiche Rechte. Gleiche Verantwortung. Gleiche Mitbestimmung. Für Männer und Frauen. Das Frauen-Volksbegehren fordert die Hälfte des öffentlichen Einflusses, der Macht und des Geldes für die Frauen und die Hälfte der privaten Haus- und Betreuungsarbeit für die Männer. Das Frauen-Volksbegehren richtet sich gegen Ungerechtigkeit, gegen Benachteiligung, gegen die Entmündigung von Frauen. Frauen begehren auf“ – so der Volksbegehrenstext. Dieser prinzipiellen Positionierung folgten Forderungen, die sich auf das Verhältnis zwischen Familien- und Erwerbsarbeit, auf die Organisation der weiblichen Berufsarbeit und auf die aus der Berufsarbeit abgeleiteten sozialen Ansprüche bzw. bei der Absicherung durch den Staat bezogen (vgl. Kogoj 1998).

Die autonome Frauenbewegung verhielt sich eher zurückhaltend gegenüber dem Engagement des UFF, organisierte Frauen und institutionelle Frauenpolitik unterstützten tendentiell die Anliegen. Die Forderungen des Frauen-Volksbegehrens blieben bis dato weitgehend unerfüllt, das Thema Frauenpolitik schaffte aber den Sprung auf die Tagesordnung – allerdings in umformulierter Weise. Nicht um Gleichstellung und Unabhängigkeit durch Berufsarbeit kreisen die Debatten, sondern soziale Absicherung im Zusammenhang mit Familie und Kinder spielen derzeit die dominante Rolle. Familienförderung und Familienpolitik gewannen gegenüber der Frauen- und Gleichstellungspolitik massiv an Bedeutung.

### **Demokratisierung oder: „Der halbierte Staat“**

Mit welcher empirischen Evidenz wird in der Frauenforschung vom „halbierten Staat“ bzw. von der „halbierten Demokratie“ gesprochen, wenn in Österreich Frauen doch seit 80 Jahren die gleichen politischen, staatsbürgerlichen Rechte besitzen? Die Antwort liegt im Ausmaß der

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

tatsächlichen Repräsentation und Partizipation, in kulturellen und machtpolitischen Barrieren gegenüber einer geschlechterdemokratischen Teilnahme und Vertretung. Frauen sind nach wie vor in vielen Institutionen bescheiden, ja marginal vertreten: Der Premierinnen-Frauenanteil im Parlament von 5,7 Prozent im Jahre 1919 wurde beispielsweise erst 57 Jahre später, im Jahre 1975, überschritten. Heute, Ende des Jahrhunderts ist im Parlament ein Viertel der Abgeordneten weiblich, von 100 Bürgermeistern ist eine weiblich.

Um Erklärungen und institutionelle Ursachen für die mangelhafte Repräsentation zu bekommen, soll hier eine knappe Verlaufsgeschichte der weiblichen Teilnahme und Vertretung erzählt werden. Im Hinblick auf die Entwicklung der politischen Institutionen und Träger ist eine Geschichte der „Verspätung“ und des „Dazukommens“ zu beobachten. Diese Geschichte ist mit der Republikgründung 1918 keineswegs zu Ende, sondern durchzieht wie ein roter Faden des 20. Jahrhundert. So wurde zum ersten Mal in der österreichischen politischen Geschichte im Jahre 1966 eine Frau zur Bundesministerin (Grete Rehor) ernannt; so zog erstmals im Jahre 1994 eine Frau in den Verfassungsgerichtshof ein; die erste Landeshauptfrau ist seit 1996 im Amt; eine Bundespräsidentin oder eine Bundeskanzlerin sind weiterhin ausständig.

In den Geburtsstunden des Parlamentarismus und der politischen Parteien Mitte des 19. Jahrhunderts war Frauen alleine aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit eine politische Aktivität und Organisation ausdrücklich verboten. In Deutschland war bis zum Jahre 1908 „Frauenspersonen, Schülern, Lehrlingen und Geisteskranken“ eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei gesetzlich untersagt; in Österreich verkündete am 30. Oktober 1918 die Provisorische Nationalversammlung die Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts. Damit fiel der Verbotsparagraf des Vereinsgesetzes aus dem Jahre 1867, mit dem „Ausländern, Frauenspersonen und Minderjährigen“ die offizielle Mitgliedschaft in politischen Vereinen unmöglich gemacht wurde. Das gleiche Wahlrecht wurde für Männer 1907 und für Frauen 1918 verabschiedet. Bis dahin wurden Frauen eindeutig dem Haus und der Familie zugeordnet, Familienvätern oblag die politische Vertretung der Ehefrauen und der Kinder (vgl. Hauch 1995).

Ein allgemeines Gleichheitsgebot ist im Österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz im Art. 7. Abs. 1 („Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich“) enthalten. Dieser Gleichheitssatz wurde vom Staatsgrundgesetz aus dem Jahre 1867 übernommen, d.h. er wurde nicht mit der Intention einer Gleichbehandlung der Geschlechter formuliert wie die verspätete Einführung des Frauenwahlrechtes 1918 beweist. Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz B-VG verbietet Vorrechte des Geschlechts, enthält jedoch kein Diskriminierungsverbot. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz der Verfassung bindet den Gesetzgeber und verpflichtet ihn, entsprechende Regelungen (Gesetze) zu erlassen bzw. zu unterlassen. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz ist aber nicht im Sinne eines Gebotes zur Gleichstellung der Geschlechter zu interpretieren.

Marianne Hainisch, Repräsentantin der bürgerlichen Frauenbewegung, gründete im Jahre 1929 die „Österreichische Frauenpartei“. Bei ihrem einzigen Antreten bei einer Wahl erreichte sie allerdings kein Mandat. Die Idee einer Frauenpartei wurde im Sog des Frauenvolksbegehrens 1997 wieder an die Öffentlichkeit getragen. Diesmal nicht als Gründung, sondern als Gründungsabsicht in dem Falle, daß die etablierten politischen Parteien den Forderungen des Plebiszits kein Gehör schenkten.

Nach 1945 kommen die traditionellen Geschlechterverhältnisse nach dem Motto „den Frauen das Haus und den Männern die Politik“ in der männerbündischen Zusammensetzung der politischen Eliten ebenso wie im Wahlverhalten der Frauen zum Ausdruck. Heldentod und Entnazifizierung waren die Gründe, daß bei den ersten Nationalratswahlen 1945 Frauen 64 Prozent der Wahlberechtigten stellten. Weshalb fast ausschließlich Männern die politische

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

Legitimation erteilt wurde, sei dahingestellt. Der Anteil der Frauen im Nationalrat (1945-49) war mit 6,3 Prozent noch bescheidener als in den 20er Jahren. Auf Regierungsebene machten die Koalitionsregierungen die Reihen gegen Frauen dicht, sie waren Koalitionen ausschließlich von Männern.

Die Nachkriegsjahre sind in Österreich frauenpolitisch ein völlig blinder Fleck. Die Wiederaufbaugeneration hatte anscheinend Wichtigeres als eine Politik der Gleichberechtigung und Emanzipation zu verfolgen. Wie erwähnt ist im Jahre 1975 der Frauenanteil im Nationalrat mit mehr als 7 Prozent erstmals wieder über den Wert von 1919 gestiegen (vgl. Neyer 1997).

In den 70er Jahren bewegte die Frauenbewegung und reagierte der Bundeskanzler. Im November 1979 wurde in der Regierung Frauenpolitik durch die Einrichtung von zwei Staatssekretariaten für Frauenangelegenheiten sozusagen institutionalisiert. Die Gleichstellung bekam einen Platz, wenn auch nur eine Nische im politischen Ensemble. Trotzdem ist diese Ernennung in der Geschichte der politischen Präsenz von Frauen ein Meilenstein gewesen. Der „Paukenschlag“, von dem die Medien berichteten, ging zwar nicht ohne Widerstand der SPÖ-Gremien und nicht ohne scharfe Kritik der Opposition über die Bühne. Bundeskanzler Kreisky hatte sein gesamtes politisches Gewicht auf die Waagschale zu werfen, um die Erweiterung der Regierung mit insgesamt vier Frauen durchzusetzen. Dies obwohl die Strategie einfach war und nicht weh tat: Männer mußten weder zurücktreten noch teilen, die Regierung wurde zahlenmäßig vergrößert. Aber selbst dieser Schritt ging zu weit – die Partei zeigte sich erschüttert, die Opposition sprach von Verschwendung der Steuergelder und einem schlechten Dienst an den Frauen.

1983 wurde die „magische“ Grenze von 10-Prozent-Frauenanteil im Nationalrat überschritten und gleichzeitig wurde nach nur vierjähriger Wirkungszeit die Auflösung des Staatssekretariats für die Belange berufstätiger Frauen beschlossen. Es zeigte sich, daß bei Regierungskoalitionen, bei der die Machtpositionen auf mindestens zwei Parteien aufzuteilen sind, Frauen die geringere Hausmacht besitzen und deshalb leer ausgehen.

Johanna Dohnal machte 1985 für eine wirksamere Vertretung folgenden Vorschlag: „Parteien, welche die Forderung nach einem entsprechenden Frauenanteil bei den öffentlichen Mandaten nicht erfüllen, sollen bei der staatlichen Parteienfinanzierung weniger bzw. keine Mittel erhalten.“ (Presseinformation vom 4.11.1985). Dieser Vorschlag wurde Mitte der 90er Jahre von der grünen Klubchefin Madeleine Petrovic wieder in die Diskussion eingebracht. Die Resonanz tendierte damals wie heute gegen Null.

In einem Umfeld männerbegünstigender Strukturen und Arbeitsteilungen gewannen Quotenregelungen als politische Instrumente an realpolitischer Bedeutung. Die im Jahre 1986 von der SPÖ aufgrund massiven Drucks ihrer Frauenorganisation verabschiedete 25-Prozent-Frauenquote auf KandidatInnenlisten wurde 1993 auf 40 Prozent erhöht. Die Grünen legten sich im Grundsatzvertrag (1990) auf die Parität fest und die ÖVP bekannte sich auf dem Bundesparteitag 1995 zu einer 30-Prozent-Frauenquote. Im Jahrhundertvergleich erreichen die weiblichen Abgeordneten gegen Ende der 90er Jahre tatsächlich sog. Spitzenwerte: Grüne wie LIF liegen bei der 50-Prozent-Marke, die SPÖ liegt mit etwa 30 Prozent unter der aktuell gültigen Quotenbestimmung; ÖVP und FPÖ liegen bei etwa 20 Prozent.

Charakteristisch für die demokratische „Verspätung“ von Frauen in politischen Institutionen und Prozessen ist, daß sich die „Spätkommenden“ den bereits existierenden Gegebenheiten anzupassen haben, daß nicht sie es sind, die die Formen und Rituale, die Termine und Moden des politischen Prozesses und der Arbeitswelt definieren. D.h. nicht Frauen gaben der Politik die Form, erdachten und erprobten die Institutionen und Spielregeln, sondern diese

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

Einrichtungen und Verfahrensweisen waren stets schon etabliert und verfestigt, als Frauen rechtlich erst beginnen durften, sich an ihnen zu beteiligen. Das heutige politische System, das sich mittlerweile auf eine 80jährige Geschichte formalrechtlicher Gleichheit der Geschlechter im öffentlichen Raum berufen kann – bezüglich der Privatheit gilt dies bis zur Familienrechtsreform 1975 und zur Namensrechtsreform 1995 keineswegs –, ist in seiner Herkunft und in seinem Entwurf eindeutig männlich kodiert. Es basiert historisch auf der strukturellen Ausgrenzung der Frauen aus dem Politischen. Für die vereinzelt Frauen in politischen Spitzenpositionen heute implizieren diese historischen Grundlagen, die in diesem Jahrhundert in keinsten Weise in quantitativer Hinsicht drastisch verändert worden wären, daß sie weiterhin als eine Art „Fremd-Körper“ in diesem öffentlichen Raum behandelt werden bzw. sich wahrnehmen.

## **Modernisierung oder: Zwischen Doppelverdienern und Doppelrolle**

Proletarische wie bürgerliche Frauenbewegung der Jahrhundertwende ebenso wie der moderne Feminismus schätzen die weibliche Berufstätigkeit als wesentliches Element von Emanzipation und Eigenständigkeit. Ein Zitat der bürgerlichen Frauenrechtlerin Louise Otto-Peters aus dem Jahre 1867 zum Stellenwert der Berufsarbeit für die Emanzipation unterstreicht die Kontinuität der Anliegen und die Abwehr der Forderungen: „nur dadurch (Berufsarbeit, S.R.) können sie befreit werden – jeder Emancipationsversuch, der auf anderer Basis ruht, ist Schwindel“ (zit. nach Brinker-Gabler 1979, S. 15). Sozialdemokratinnen und Gewerkschafterinnen haben um diese Einschätzung, die im Laufe der Geschichte immer wieder mit Familienleitbildern und –interessen in Konflikt geraten ist und gerät, heute weiter zu ringen wie aktuelle Debatten um Familienförderung und Karenzgeld demonstrieren.

Gegen die weibliche Berufstätigkeit, insbesondere gegen die Berufstätigkeit von Ehefrauen und Müttern, bestehen ideologisch untermauerte Widerstände und ökonomisch bedingte Einwände. Von konservativer Seite wird die Nicht-Berufstätigkeit, also die weibliche Rolle als Hausfrau und Mutter forciert und propagiert. Wahlfreiheit gilt als Kompromißformel für den Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hedwig Dohm sprach im Jahre 1903 bereits von den „Halben“, die aus dieser Haltung resultierten: „Die Frau darf studieren, aber nicht zu sehr, sie darf beruflich tätig sein, aber nicht als Regel, nur wenn es sich gerade so macht; besser aber, wenn es sich nicht so macht“ (zitiert nach Brinker-Gabler 1997, S. 248).

Die ideologisch motivierte Nicht-Berufstätigkeit wurde aber wiederholt wirtschaftlichen und konjunkturellen Interessen untergeordnet. Die deutlichsten Beispiele liefern Kriegszeiten: Im 1. Weltkrieg änderte sich die Einstellung zur weiblichen Erwerbsarbeit insofern, als die Stimmen über die „Minderwertigkeit weiblicher Arbeit“ sich der Kriegs- und Wirtschaftsentwicklung anpassten und Frauen die Männer in den Hütten-, Metall- und Maschinenindustrien ersetzten. Ähnliches, nämlich die Mobilmachung an der Heimatfront für die Industrie, wiederholte sich während des 2. Weltkrieges – allerdings unter stärkerer Beibehaltung der Ideologisierung der Frau als Mutter und Ehefrau.

Mit Beginn der 1. Republik wurden die Zölibatsbestimmungen für Frauen im Öffentlichen Dienst aufgehoben. Bis zum Jahre 1918 galt für Beamtinnen die Regelung, daß sie im Falle der Heirat aus dem Staatsdienst auszuschneiden hatten bzw. daß ihnen der Eintritt untersagt war. In Deutschland verlangten nach dem 1. Weltkrieg sog. Entlassungsverordnungen, daß Frauen ihre Arbeitsplätze zugunsten der vom Krieg zurückgekehrten Männer räumten. In Österreich richteten sich in den 30er Jahren Kampagnen gegen das „Doppelverdienerum“, d.h. gegen die verheiratete berufstätige Frau. Im Dezember 1933 wurde von der Regierung die „Doppelverdienerverordnung“ erlassen, die an die Zölibatsbestimmungen der Monarchie anknüpfte und sich gegen die Berufstätigkeit von Frauen richtete. Verheiratete Frauen konnten keine Anstellung bekommen und wurden bei Heirat gekündigt (vgl. Schöffmann 1988).

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

Der Begriff „Doppelverdiener“ war Gegenstand gesetzlicher Regelungen in der 1. Republik, in der zweiten Republik wurde und wird er in Debatten verwendet, um in konjunkturell angespannten Zeiten Frauen die Alternativrolle in der Familie nahezu legen. „Doppelverdiener“ hat sich bis heute als offene oder latente Kritik an der Frauenerwerbstätigkeit erhalten. Der Begriff „Doppelrolle“ hingegen steht für die 2. Republik, als zumindest die temporäre Berufstätigkeit der Frauen aller Schichten üblich wurde und nicht vor allem auf die ArbeiterInnenhaushalte, wie in der 1. Republik, beschränkt ist (vgl. zur Doppelrolle Myrdal/Klein 1976).

Nach dem Jahre 1945 hatten viele Frauen ihre Arbeitsplätze zu räumen. In den späten 40er und 50er Jahren erreichten die Scheidungen, selbst an heutigen Niveaus gemessen, Spitzenrekorde, die Beziehungen der Geschlechter gerieten in Aufbruch. In dieser Phase entwickelte sich die Idee des häuslichen Glücks und der Familie zur Wiederherstellung der Ordnung. Der kriegsbedingte „Frauenüberschuß“ machte die weibliche Erwerbsarbeit für „Ledige“ zwar unumgänglich, allerdings setzte hinsichtlich der Verheirateten eine „Doppelverdienerdiskussion“ ein. Es dominierten Skepsis und Ablehnung gegenüber der Berufstätigkeit, der Rückzug ins Private wurde gepriesen. Trotzdem sind Frauen als „Dazuverdienerinnen“ berufstätig gewesen, sodaß die Doppelbelastung zur Realität, wenn auch noch nicht zur gesellschaftlich akzeptierte Doppelrolle wurde. Die Rolle der Frau ist vielmehr wieder bzw. noch die der Hausfrau. Erst in den 70er Jahren wird die Doppelrolle auf der Ebene der politischen Diskurse relevant und durch infrastrukturelle Maßnahmen und sozialpolitische Regelungen erleichtert. An die Stelle des männlichen Oberhauptes tritt mit der Familienrechtsreform (1975) die Idee der Partnerschaft, an die Stelle der alten Hausfrauenehe tritt de facto die moderne Doppelrolle. Dies änderte jedoch wenig an der konkreten Arbeitsteilung der Geschlechter, d.h. an der Mehrfachbelastung der Frauen; und es änderte wenig an der Begünstigung der Hausfrauenehe gegenüber anderen Lebensformen.

Die Debatten, die Frauen als „Doppelverdienerinnen“ diskreditieren und die politischen Maßnahmen, die Frauen eine „Doppelrolle“ ermöglichen und deren Implikationen durch infrastrukturelle Einrichtungen (Kinderbetreuung) zumindest entschärfen, illustrieren eine Kontinuität des gesellschaftlichen und politischen Umgangs mit Berufstätigkeit und Geschlechterverhältnissen. Eine Kontinuität deshalb, weil einseitig Frauen es sind, die das Problem der Verein die Regelung, daß sie im Falle der Heirat aus dem Staatsdienst auszuschneiden hatten bzw. daß ihnen der Eintritt untersagt war. In Deutschland verlangten nach dem 1. Weltkrieg sog. Entlassungsverordnungen, daß Frauen ihre Arbeitsplätze zugunsten der vom Krieg zurückgekehrten Männer räumten. In Österreich richteten sich in den 30er Jahren Kampagnen gegen das „Doppelverdienertum“, d.h. gegen die verheiratete berufstätige Frau. Im Dezember 1933 wurde von der Regierung die „Doppelverdienerverordnung“ erlassen, die an die Zölibatsbestimmungen der Monarchie anknüpfte und sich gegen die Berufstätigkeit von Frauen richtete. Verheiratete Frauen konnten keine Anstellung bekommen und wurden bei Heirat gekündigt (vgl. Schöffmann 1988).

Der Begriff „Doppelverdiener“ war Gegenstand gesetzlicher Regelungen in der 1. Republik, in der zweiten Republik wurde und wird er in Debatten verwendet, um in konjunkturell angespannten Zeiten Frauen die Alternativrolle in der Familie nahezu legen. „Doppelverdiener“ hat sich bis heute als offene oder latente Kritik an der Frauenerwerbstätigkeit erhalten. Der Begriff „Doppelrolle“ hingegen steht für die 2. Republik, als zumindest die temporäre Berufstätigkeit der Frauen aller Schichten üblich wurde und nicht vor allem auf die ArbeiterInnenhaushalte, wie in der 1. Republik, beschränkt ist (vgl. zur Doppelrolle Myrdal/Klein 1976).

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

Nach dem Jahre 1945 hatten viele Frauen ihre Arbeitsplätze zu räumen. In den späten 40er und 50er Jahren erreichten die Scheidungen, selbst an heutigen Niveaus gemessen, Spitzenrekorde, die Beziehungen der Geschlechter gerieten in Aufbruch. In dieser Phase entwickelte sich die Idee des häuslichen Glücks und der Familie zur Wiederherstellung der Ordnung. Der kriegsbedingte „Frauenüberschuß“ machte die weibliche Erwerbsarbeit für „Ledige“ zwar unumgänglich, allerdings setzte hinsichtlich der Verheirateten eine „Doppelverdienerdiskussion“ ein. Es dominierten Skepsis und Ablehnung gegenüber der Berufstätigkeit, der Rückzug ins Private wurde gepriesen. Trotzdem sind Frauen als „Dazuverdienerinnen“ berufstätig gewesen, sodaß die Doppelbelastung zur Realität, wenn auch noch nicht zur gesellschaftlich akzeptierte Doppelrolle wurde. Die Rolle der Frau ist vielmehr wieder bzw. noch die der Hausfrau. Erst in den 70er Jahren wird die Doppelrolle auf der Ebene der politischen Diskurse relevant und durch infrastrukturelle Maßnahmen und sozialpolitische Regelungen erleichtert. An die Stelle des männlichen Oberhauptes tritt mit der Familienrechtsreform (1975) die Idee der Partnerschaft, an die Stelle der alten Hausfrauenehe tritt de facto die moderne Doppelrolle. Dies änderte jedoch wenig an der konkreten Arbeitsteilung der Geschlechter, d.h. an der Mehrfachbelastung der Frauen; und es änderte wenig an der Begünstigung der Hausfrauenehe gegenüber anderen Lebensformen.

Die Debatten, die Frauen als „Doppelverdienerinnen“ diskreditieren und die politischen Maßnahmen, die Frauen eine „Doppelrolle“ ermöglichen und deren Implikationen durch infrastrukturelle Einrichtungen (Kinderbetreuung) zumindest entschärfen, illustrieren eine Kontinuität des gesellschaftlichen und politischen Umgangs mit Berufstätigkeit und Geschlechterverhältnissen. Eine Kontinuität deshalb, weil einseitig Frauen es sind, die das Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie trifft bzw. von denen erwartet wird, daß sie es trifft; Kontinuität auch deshalb, weil selbst die sog. 3-Phasen-Modelle, nach denen Frauen familien- bzw. kinderbedingte Unterbrechungen aufweisen und Männer relativ strikte berufliche „Normalbiographien“ besitzen, Frauen zur „Risikogruppe“ auf dem Arbeitsmarkt machen. Alleine die Akzeptanz sowohl von Idee als auch des Faktums der Doppelrolle bedingen Doppelbelastung bei gleichzeitiger Minderbezahlung, sie schreiben, trotz der Existenz gleichstellungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen, die Sekundarisierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt fort.

## **Individualisierung oder: „Das halbierte Leben“**

Die Geschlechterbeziehungen im Privaten erweisen sich gegenüber Ansprüchen der Moderne lange Zeit als resistent. Obwohl entsprechende Forderungen zur Entpatriarchalisierung des Lebens bereits in den 20er Jahren im Parlament erhoben wurden, erfolgte alleine die rechtliche Realisierung familien- und strafrechtlicher Reformen erst in den 70er Jahren.

Das aus dem Jahre 1811 stammende Familienrecht mit dem Grundsatz des „männlichen Oberhauptes“ war bis 1975 gültig. Die ungleichen Rechte und Pflichten in der Ehe wurden 1976 aufgehoben und anstelle dessen die gleichen Rechte und Pflichten formuliert. Mit dieser Familien- und Eherechtsreform wurde auch in der privaten Lebenssphäre das demokratische Ideal der Gleichheit normiert – allerdings erst viele Jahrzehnte nach dem im öffentlichen Raum die politische Gleichberechtigung mit der Einführung des Wahlrechts beschlossen war.

Am Beispiel des Wahlrechts und am Beispiel des Familienrechts wird die unterschiedliche Normung des Öffentlichen und des Privaten im Hinblick auf die Annahme der Un-Gleichheit der Geschlechter besonders deutlich.

Die Reformbestrebungen gehen auf sozialdemokratische Politikerinnen und Politiker zurück, die Christlich-Sozialen und später die ÖVP blockierten lange

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

Zeit Regelungen eines auf demokratischen Prinzipien beruhenden Familienrechts. Ein Initiativantrag von sozialdemokratischen Abgeordneten (Adelheid Popp) im Jahre 1925 zur Gleichbehandlung der Geschlechter im Familienrecht wurde von den regierenden Christlichsozialen und Deutschnationalen nicht entgegengenommen (vgl. Hauch 1995). Dies zu einer Zeit, in der der Grundsatz der gleichberechtigten Partner und der Teilung von Rechten und Pflichten in der Ehe in Schweden (1920) beispielsweise bereits parlamentarisch verabschiedet war und in Finnland unmittelbar bevorstand (1930).

Die Zweite Republik startete mit der Kontinuität der Strukturen und fuhr mit der Reaktivierung jener gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen, die die Geschlechterverhältnisse prägen, fort. Das aus der Monarchie stammende Familienrecht regelte die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und die Hierarchisierung, die Mutterschutzgesetzgebung stammte aus der NS-Zeit, die Gewerkschaft forderte zwar gleichen Lohn für gleiche Arbeit, die „Leichtlohngruppen“ der Kollektivverträge blieben allerdings bis Anfang der 80er Jahre aufrecht. Institutionell blieb also vieles beim Alten. Unter der Oberfläche aber gab es Verunsicherungen und Ängste im Privaten. Die Kriegsheimkehrer fanden Frauen vor, die sich von denen als sie weggingen, wesentlich unterschieden. Die Ehescheidungen, vor allem unter den Kriegsehen, stiegen an. In diesem Klima der aufgewühlten Geschlechterbeziehungen wurde die Kleinfamilie geboren, die Ehe zur Beziehungsnorm idealisiert, Ehe und Familie werden zu Instrumenten der Krisenintervention funktionalisiert. Gleichzeitig aber konnten viele Frauen aus demographischen Gründen nicht heiraten.

Die 70er und 80er Jahre zeigen gesellschaftliche und politische Brüche mit den sog. goldenen 50ern. Die starren Geschlechterrollen brechen auf, die Ehe verliert an Attraktivität, die Lebensgemeinschaften, alleinerziehende Eltern und Singles gewinnen an Bedeutung. Entscheidungsspielräume für private Lebensentwürfe bilden sich heraus. Scheidungen nehmen zu, der Heiratsboom 1987 bleibt ein singuläres Ereignis, alleine die Ankündigung der Streichung der Heiratsbeihilfe ließ die Heiratszahlen einmalig in die Höhe schnellen. Die Soziologie spricht von Individualisierungsprozessen und der Pluralisierung der Lebensformen. Emanzipatorisch relevant ist die bereits mehrfach angesprochene Familienrechtsreform im Hinblick auf die Normierung der weiblichen Berufstätigkeit. Sah nämlich das alte Familienrecht die Zustimmung des Ehemannes zur Berufstätigkeit der Frau vor, so trifft die Novellierung keine Aussage. Im Gesetzesvorschlag von Justizminister Christian Broda war das Recht der Ehefrau auf Berufstätigkeit noch explizit enthalten; es mußte aber aufgrund heftiger Einwände von seiten der ÖVP, die darin eine „ungesunde Tendenz zur Berufsehe“ vermutete, gestrichen werden. Frauenpolitisch interessant ist weiters die Relativierung der gleichen Rechte und Pflichten durch erläuternde Ergänzungen, die vorsehen, daß etwa die Verpflichtung zur Haushaltsführung von der Fähigkeit zu bestimmten Tätigkeiten abhängt. Diese Regelung wurde im Jahre 1995 unter dem Schlagwort „Halbe/Halbe“ Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen und Diskussionen.

Als im Jahre 1995 die Frauenministerin mit der Forderung nach einer Verankerung der partnerschaftlichen Teilung der Haus- und Versorgungsarbeit im Ehe- und Familienrecht an die Öffentlichkeit trat, formierten sich Kritik und Ablehnung. Der Grundtenor: Der Gesetzgeber möge sich aus dem Privaten heraushalten. Dies obwohl die Vorschläge in diese Richtung nicht zu interpretieren sind, wie eine Textprobe zu illustrieren vermag. Die bisherige Regelung im § 90 ABGB bestimmt: „Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar und es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist.“ Der Vorschlag der Frauenministerin, der die Änderung des § 90 intendierte, lautete: „Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, insbesondere

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

zum Beistand, zum partnerschaftlichen Beitrag an der Erfüllung gemeinsamer Bedürfnisse (vor allem beim Unterhalt, der Haushaltsführung und der Erziehungs- und Pflegearbeit), zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet.“

Familie versus Emanzipation der Frau bzw. Gleichbehandlung der Geschlechter durchziehen als Konfliktlinie, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, das gesamte Jahrhundert. Zu Beginn dieser Epoche bekannten sich im „Wiener Programm“ die Sozialdemokraten (1901) bereits zur Beseitigung der Ungleichheit der Geschlechter im Recht. Parallel dazu hatten die Christlich-Sozialen den Schutz der Familie im Parteiprogramm. Was diesen „Schutz der Familie“ betrifft, so werden in den 80er und 90er Jahre die Forderungen nach einer programmatischen Verankerung des Schutzes von Ehe und Familie in der Bundesverfassung wieder laut. Im Falle der Familienrechtsreform (1975) war von der ÖVP der Bestand der Familie bedroht gesehen worden, im Falle der partnerschaftlichen Regelung wurde die Einmischung der Politik in die Privatheit kritisiert. An diesen beiden Beispielen ist die Spannung zwischen Familien- und Gleichstellungspolitik deutlich zu sehen. Das Programm der Gleichberechtigung der Geschlechter sieht sich mit Interessen, die in familienpolitische Argumente gekleidet werden, konfrontiert. Aktuelle politische Debatten zu familien- und gleichstellungspolitischen Maßnahmen und Regelungen sind die Fortschreibung dieser Konfliktkonstellation (z.B. Karenz für alle). An der Gleichberechtigung der Geschlechter orientierte Normen im Privatleben verursachen zwar kaum finanzielle Kosten, sie treffen aber eine patriarchal geprägte Wertestruktur. Diesen Eindruck vermitteln die jahrzehntelangen Widerstände gegen die Streichung des Oberhauptes im Familienrecht, dies zeigen die massiven Einwände gegen ein partnerschaftlich gestaltetes Namensgesetz. Obwohl die Familienrechtsreform bereits den Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten postulierte, wurde erst 1995 ein annähernd gleiches Namensrecht, das nicht mehr auf einem gemeinsamen Namen der Eheleute besteht, verabschiedet. Zu einer völligen Gleichheit konnte sich der Gesetzgeber aber selbst da noch nicht durchringen.

Abschließend ist festzuhalten, daß Bestimmungen, die die Privatheit gestalten und regeln, länger und massiver als die Regelungen, die Berufsarbeit und Politik zum Gegenstand haben, in Widerspruch mit dem Grundsatz der Gleichheit der Individuen standen bzw. noch stehen. Die Gleichstellungspolitik, die sich insbesondere mit dem Zugang, Aufstieg und der Entlohnung von Frauen in der Erwerbsarbeit befaßt, stand und steht vor einer größeren öffentlichen Sensibilität und Bereitschaft zur Reform als die politischen Bestrebungen zur Egalisierung der Privatheit. Regelungen, die den privat-persönlichen Bereich betreffen, werden ganz besonders heftig, emotional, ideologisch und folglich kontroversiell debattiert. Die Widerstände und Argumentationen gegen eine Egalisierung des Namensrechtes oder gegen die Egalisierung der partnerschaftlichen Rechte und Pflichten, einschließlich der Teilung der Versorgungsarbeit in der Familie (Kampagne der Frauenministerin mit dem Slogan „Halbe-Halbe“), zählen zu den heftig geführten innenpolitischen Auseinandersetzungen in Österreich. Dabei fällt auf, daß es immer wieder das Argument ist, daß die Privatsphäre vor staatlichen Eingriffen zu schützen sei, das einen weiteren Schritt zur Gleichstellung der Geschlechter blockiert.

## Zusammenfassung

Die Gleichheit der politischen Rechte steht seit der Verabschiedung des Wahlrechtes für Frauen (1918) – mit Ausnahme der Zeit von Ständestaat und Nationalsozialismus – außer Streit. D.h. aber nicht, daß diese Gleichheit nicht immer wieder betont werden mußte, so gesehen ist sie noch nicht selbstverständlich. Die offenen Widerstände gegen die Gleichberechtigung waren in der Folge im Hinblick auf die Berufsarbeit von Frauen, insbesondere von Müttern, sowie gegen die Gleichstellung, gegen die gleichen Rechte und Pflichten von Mann und Frau in der Privatheit, aber groß. Gestritten wurde und wird um die Gleichheit/Ungleichheit in der

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

Arbeitswelt und im familiären Kontext. Die Gleichheit der politischen Rechte ist eine Errungenschaft der liberalen Demokratie. Auch wenn dieser Demokratietypus unter der Perspektive nicht thematisierter, aber strukturell eingeschriebener Geschlechterungleichheit zu kritisieren ist, siehe „halbierte Demokratie“, so ist doch im Hinblick auf ein Jahrhundert unmißverständlich zu konstatieren, daß erst die demokratischen Prinzipien eines politischen Systems (Wahlen) für Gleichheit und Gleichberechtigung der Geschlechter zugänglich sind. Erst unter demokratischen Rahmenbedingungen ließ sich eine Politisierung und folglich eine Demokratisierung der Geschlechterverhältnisse erreichen. Autoritäre und diktatorische Verhältnisse sind stets gegen die Gleichberechtigung und gegen die Berufstätigkeit der Frauen vorgegangen.

Für die Gleichheit der politischen Rechte und Chancen in allen Arbeits- und Lebensbereichen (Beruf, Privatheit, Politik) haben die Frauenbewegungen gekämpft. Auf der Ebene der politischen Parteien und Interessensorganisationen war diese Agenda oft eine Auseinandersetzung zwischen rechten und linken Parteien. Gleichbehandlung der Frauen bildete ein ideologisches Thema über das emotional gestritten wurde. Besonders deutlich wird dies bei Themen, die nicht in die Distribution eingriffen, die also von der Perspektive des Staates aus budgetneutral sind. Diese Themen gelten als die Marksteine einer patriarchalen Gesellschaft und wurden besonders lange verzögert, Kompromisse waren schwer zu erreichen (z.B. Familienrecht, Namensrecht, Fristenregelung) bzw. sind nach wie vor keiner Lösung zugeführt. Bis dato scheitern legislative Vorschläge einer klaren Norm der partnerschaftliche Arbeitsteilung im Privaten.

## Literatur

Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp

Beck-Gernsheim, Elisabeth (1985): Das halbierte Leben. Männerwelt Beruf, Frauenwelt Familie. Frankfurt am Main: Fischer

Brinker-Gabler, Gisela (Hg.) (1979): Frauenarbeit und Beruf. Frühe Texte. Frankfurt am Main: Fischer

Hauch, Gabriella (1995): Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919-1933. Wien: Döcker

Hobsbawm, Eric (1996): The Age of Extremes. A History of the World, 1914-1991. New York: Vintage Books

Kogoj, Traude, 1998, Lauter Frauen. Hintergründe und Perspektiven des Frauenvolksbegehrens. Wien: Turia&Kant

Kreisky, Eva/Birgit Sauer (Hg.) (1998): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation. PVS Sonderheft 28.

Kulawik, Teresa/Birgit Sauer (Hg.) (1996): Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft. Frankfurt am Main: Campus

Mesner, Maria (1994): Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich. Wien: Jugend&Volk

## Demokratiezentrum Wien

Quelle online: [www.demokratiezentrum.org](http://www.demokratiezentrum.org)

Quelle print: Gärtner, Reinhold (Hg.), Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts, Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 1999, S. 117-133.

Myrdal, Alva/Viola Klein (1976): Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf, in: Jutta Menschik (Hg.): Grundlagentexte zur Emanzipation der Frau. Köln: Pahl-Rugenstein, 154-180

Neyer, Gerda (1997): Frauen im österreichischen politischen System, in: Herbert Dachs u.a. (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik. Wien: Manz, 185-202

Rosenberger, Sieglinde (1992): Frauenpolitik in Rot-Schwarz-Rot. Wien: Braumüller

Rosenberger, Sieglinde (1996): Geschlechter/Gleichheiten/Differenzen. Eine Denk- und Politikbewegung. Wien: Döcker

Schöffmann, Irene (1988): Frauenpolitik im Austrofaschismus. In: Emmerich Tálos/ Wolfgang Neugebauer (Hg.): „Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938, Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 317-344

Zaar, Brigitta, (1998): Frauen und Politik in Österreich, in: Wendepunkte und Kontinuitäten. Zäsuren der demokratischen Entwicklung in der österreichischen Geschichte. Hrsg. Forum politische Bildung, Innsbruck: StudienVerlag, 66-81